

Gewerberechtliche Erleichterungen für Kriegsinvaliden.

Der Wiener Handelskammer sind aus Interessentenkreisen Anregungen zugekommen, die Erleichterungen für Kriegsinvaliden bei Neuerlernung eines Berufes bezwecken. Besonders wurde darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen des Gewerbegesetzes rücksichtlich des Antrittes handwerksmäßiger oder solcher konzessionierter Gewerbe, die an einen Befähigungsnachweis gebunden sind, den Kriegsinvaliden bei Antritt derartiger Gewerbe unbegründete Härten verursachen. In der letzten Sitzung des Gewerbe- und Genossenschaftsausschusses der Wiener Handelskammer wurde über diese Angelegenheit beraten. Nach den Ausführungen des Referenten Kammerrates Rendl wurden folgende Anträge beschloffen: Die Kammer wolle beim Handelsministerium nachstehende Regelungen, beziehungsweise Änderungen der Gewerbeordnung in Vorschlag bringen:

1. Die Lehrzeit für Kriegsinvaliden bei Neuerlernung eines handwerksmäßigen Gewerbes ist auf zwei Jahre festzusetzen. Die Lehrzeit kann bis auf ein halbes Jahr herabgesetzt werden, wenn der Lehrling die tatsächliche Erlernung des Gewerbes durch eine Prüfung nachweist. Die Tätigkeit in den gewerblichen Abteilungen und Werkstätten der Invalidenschulen ist unter allen Umständen in die Lehrzeit einzurechnen. Die Tätigkeit in den Invalidenschulen kann die Lehrzeit vollständig ersetzen, wenn sie mindestens ein halbes Jahr gedauert hat, und die tatsächliche Erlernung eines Gewerbes durch eine ergänzende Prüfung dargetan ist.
2. Will ein Kriegsinvalid in seinem neuen Beruf selbstständig werden, so ist die Gehilfenzeit, die er in seinem früheren Beruf zugebracht hat, in die gesetzlich vorgeschriebene Verwendungszeit als Geselle (Gehilfe), beziehungsweise als Fabrikarbeiter von mindestens drei Jahren einrechenbar.
3. Die im § 14 e der Gewerbeordnung geforderte besondere Rücksichtswürdigkeit beim Übergang von einem Gewerbe zu einem anderen verwandten Gewerbe ist bei Kriegsinvaliden ohne weitere Erhebungen als gegeben anzuerkennen.
4. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann Kriegsinvaliden auch vor Ablauf der dreijährigen Gehilfenzeit die Dispens behufs Antritt eines Gewerbes erteilt werden.
5. Gleichwertige Erleichterungen sind Kriegsinvaliden auch rücksichtlich der konzessionierten Gewerbe, zu deren Antritt eine besondere Befähigung gefordert wird, zu gewähren.